

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

MANDEL

FÜR DAS TEILGEBIET

„AM PALMENGARTEN“
FLUR 10 - M. 1:1000

ANLAGE 1

AUFGESTELLT GEMEINDE MANDEL
IM APRIL 1978
ORTSBÜRGERMEISTER



H. Kaulberg

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANNT-
MACHUNG GEMASS § 20 ABS 5 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 11.09.78 BIS EINSCHL. 11.10.78
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



H. Kaulberg

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 27.10.1978
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



H. Kaulberg

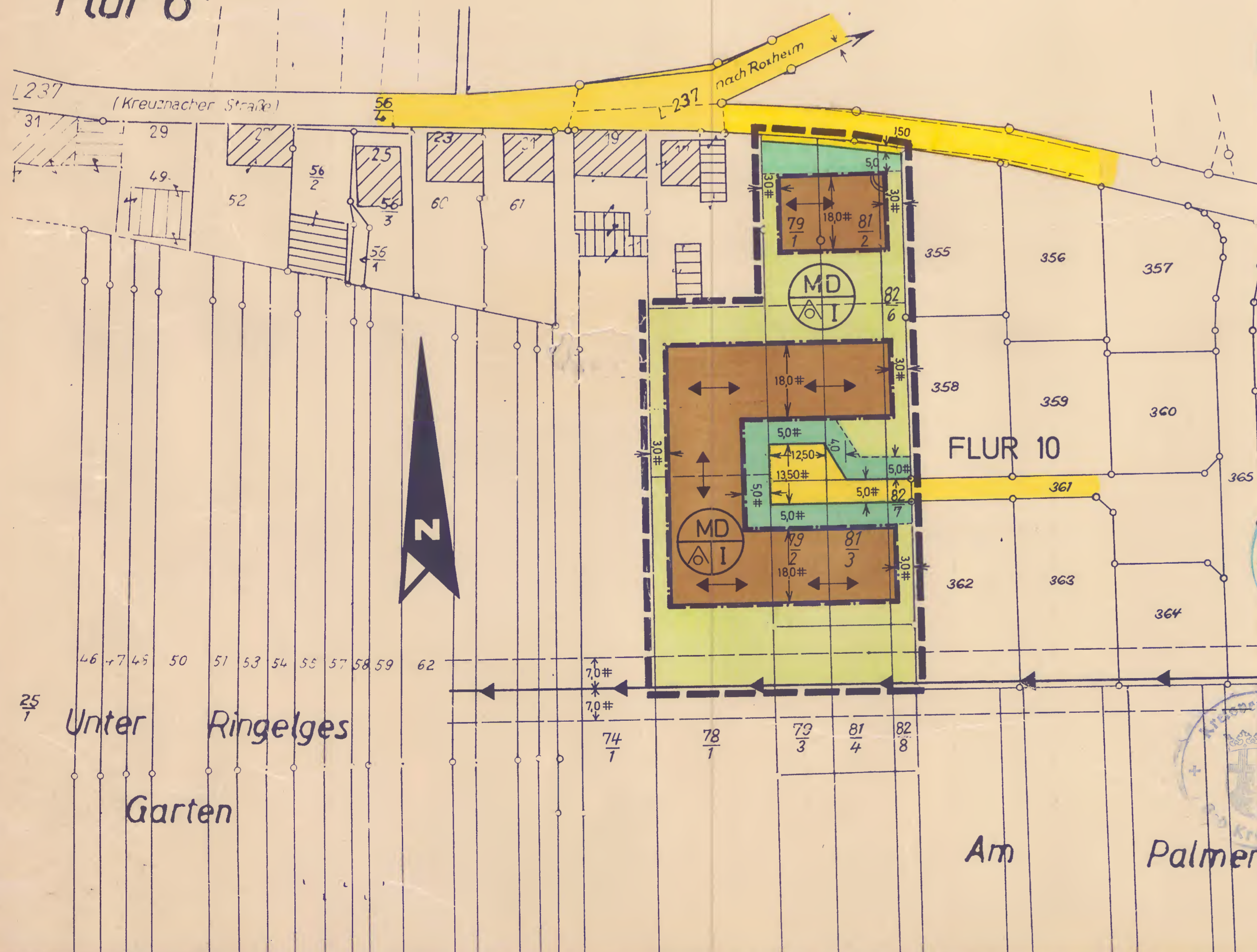
GENEHMIGT
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 11.12.1978
AZ 6/60/610-13/331
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH



MEIBERG
LEITENDER KREISRECHTS-DIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 11.1.1979

Flur 6



1.ÄNDERUNG
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 06.02.1985
ORTSBÜRGERMEISTER



H. Kaulberg

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 16.09.1985
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



H. Kaulberg

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 06.02.1985
IN DER ZEIT VOM 01.04.1985 BIS EINSCHL.
03.05.1985 NACH § 2a(6)BBauG AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER



H. Kaulberg

GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 03.12.1985
AZ. 6/60-610-13/781
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
LV



MEIBERG
LTD. KREISRECHTS-DIREKTOR

Rechtsverbindlich durch
Bekanntmachung vom 09.01.1986

TEXT:

1) Für den Bebauungsplan gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3617).

Art und Maß der baulichen Nutzung		Bauweise	Zahl der Vollgeschosse	Dachneigung	Dacheindeckung
Dorfgebiet (MD)	GRZ 0,3 GFZ 0,4	△	I a) Ausnahme	max. 38° Kniestock max. 0,60 m	nur dunkel- farbiges Material
§ 5 BauNVO			b) Ausnahme		

2) Ausnahmen

a) Ausnahmen bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses.

b) Die Firsthöhe darf bei jeder Dachform nicht höher sein als ein gleichschenkliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

3) Nebenanlagen

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auf den überbaubaren und den hellgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei einem Grenzabstand von mind. 3,00 m zulässig; auf den dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unzulässig.

4) Stellplätze und Garagen

Garagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

siehe 1.Änderung vom 6.2.1985

Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 6,50 m haben. (entfällt)

5) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.

6) Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der Hauptbaukörper wird mit max. 1,10 m festgesetzt. Diese Höhe ist über der neuen Straßenhöhe - Oberkante Erdgeschoßfußboden - jeweils in der Mitte der vorderen Gebäudefront zu ermitteln.

7) Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie dürfen eine Höhe von max. 1,00 m nicht übersteigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

— Schwarze Linien: Kartierung	■ Öffentliche Verkehrsflächen
— Straßenbegrenzungslinien	■ MD Dorfgebiet, überbaubare Grundstücksflächen
— Baugrenzen	■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen
↔ Firstrichtung	△ Nur Einzelhäuser zulässig
— Grenze des räuml. Geltungsbereiches	I Zahl der Vollgeschosse
← Starkstromleitung	GRZ Grundflächenzahl
— Bürgersteig	GFZ Geschoßflächenzahl